

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Zutreffendes ist angekreuzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

mit Schreiben vom 4. Mai 2023, eingelangt am 11. Mai 2023, verbessert am 31. Jänner 2024 hat das Bundesministerium für Landesverteidigung anlässlich der Neuerrichtung der Großkaserne Villach die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Verbringung der Oberflächenwässer in Form der Versickerung auf Eigengrund beantragt. Die Baumaßnahmen unterteilen sich in die Planungsfläche 1 südlich der Oberen Fellacher Straße auf den Grundstücken 568/1, 568/2 und 575 je KG 75441 St. Martin sowie die Planungsfläche 2 nördlich der Oberen Fellacher Straße im Bereich der Grundstücke .151, 492, 493, 494, 496, 499, 500, 501, 504, 505, 508, 509, 510, 511, 512, 515, 518, 519/1, 519/2, 520, 521, 522/1, 522/2, 523/1, 523/2, 524/1, 552, 553, 555/1, 555/2, 567/3, 568/1, 568/2, 575, 577/19, 691, 1449/1, 1449/2, 1451/2, 1463/10, 1463/11, 1526 und 1539 je KG 75441 St. Martin.

Weiters hat das Bundesministerium für Landesverteidigung mit Schreiben vom 4. Mai 2023, eingelangt am 11. Mai 2023, anlässlich der Neuerrichtung der Großkaserne Villach um die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Verlegung des Fellacher Quellbaches und zur Kühl- bzw. Löschwasserentnahme über ein Tirolerwehr im Ausmaß von 23l/sec. bzw. 82,8 m<sup>3</sup>/h (maximale Entnahmemenge Kühlwasser) im Bereich der Grundstücke .151, 1449/2, 1463/10, 1463/11, 1526, 519/1, 553, 555/1, 555/2, 568/1 und 1539 KG 75441 St. Martin angesucht.

Das Ansuchen samt Einreichunterlagen und Verbesserung wurde Amtssachverständigen aus den Bereichen Wasserbau, Gewässerökologie und

Geologie übermittelt und liegen hierfür Stellungnahmen vor. Weiters liegen Stellungnahmen des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vor.

Hierüber ordnet die Stadt Villach, Natur- und Umweltschutz, eine mündliche wasserrechtliche Verhandlung gemäß §§ 5, 9, 32 Abs. 1 und 2 lit. c, 11, 12, 12 a, 13, 15, 21, 22, 98, 101 Abs. 3, 102, 103, 104, 105, 107 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 an.

<b>Ort</b> <b>an Ort und Stelle, Obere Fellacher Straße 60-69, 9500 Villach</b> <b>Treffpunkt der Kommission am Haupttor - Kaserneneinfahrt</b>	
<b>Datum</b> <b>17. Mai 2024</b>	<b>Zeit</b> <b>08:30 Uhr</b>

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte sein/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** und folgende Unterlagen mit:

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** Einsicht nehmen:

Akt 1/NU-Wa-39/23		
<b>Ort</b> Magistrat Villach, Abteilung Natur- und Umweltschutz		
<b>Datum</b> ab Zustellung der Anberaumung	<b>Zeit</b> Mo – Fr 8.00 bis 12.00 Uhr Dienstag 13.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr	<b>Stiege, Stock, Zimmer</b> 3. Stock/Zimmer 333

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

an der Amtstafel der Gemeinde

durch Verlautbarung

Homepage [www.villach.at](http://www.villach.at)

kundgemacht.

Als **Antragsteller/-in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung erhoben werden:

<b>Ort</b> Magistrat Villach, Abteilung Natur- und Umweltschutz		
<b>Datum</b> ab Zustellung der	<b>Zeit</b> Mo – Fr 08.00 bis 12.00 Uhr	<b>Stiege, Stock, Zimmer</b> 3. Stock/Zimmer 333

Anberaumung	Dienstag 13.00 bis 16.00 Uhr	
	Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr	

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens betrifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Für den Bürgermeister  
(namens des Landeshauptmannes):



Mag.<sup>a</sup> Laura Moser  
Abteilungsleiterin



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des  
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>